

Versicherungsschutz für angestellte Zahnärzte/-innen in der Berufshaftpflicht

1. Ist der/die angestellte Zahnarzt/ärztin automatisch über den Arbeitgeber mitversichert?

Über die Berufshaftpflichtversicherung des Arbeitgebers ist der/die angestellte Zahnarzt/ärztin nur dann mitversichert, wenn der Arbeitgeber die Mitversicherung angemeldet hat.

Der/die angestellte Zahnarzt/ärztin ist arbeitsrechtlich aber der Erfüllungsgehilfe des Arbeitgebers. Dieser haftet für die Handlungen der Arbeitnehmer (arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch der Arbeitnehmer bei leichter bis mittlerer Fahrlässigkeit) unabhängig davon, ob eine Berufshaftpflichtversicherung besteht. Daher sollte man den Einschluss in die Berufshaftpflichtversicherung beim Arbeitgeber prüfen.

2. Gibt es von diesem Grundsatz eine Ausnahme?

Ja, bei grober Fahrlässigkeit des Arbeitnehmers, der sog. unerlaubte Handlung (§823 BGB). Jeder Patient kann auch auf Grund der sog. deliktischen Haftung gegen den behandelnden Arzt vorgehen, unabhängig davon, ob es der Inhaber oder der/die angestellte Zahnarzt/ärztin ist.

3. Wie kann man sich gegen den Vorwurf der unerlaubten Handlung schützen?

Es gibt Versicherungen, die den Anspruch des Patienten gegen den/die behandelnde(n) angestellte(n) Zahnarzt/ärztin über den Vertrag des Inhabers mitversichern. Der/die angestellte Zahnarzt/ärztin sollte prüfen, ob das der Fall ist.

4. Was ist anzuraten, wenn die Mitversicherung nicht der Fall ist?

Die Mitversicherung ist in der Praxis eher selten gegeben. Angestellte Zahnärzte/Innen können sich schützen, in dem sie sich selbst versichern.

5. Was beinhaltet die Berufshaftpflichtversicherung des/der angestellten Zahnarztes/ärztin?

Die Versicherung bietet Schutz gegen den Vorwurf der unerlaubten Handlung (§ 823 BGB), also der deliktischen Haftung. Persönliche Nebentätigkeiten (z. B Gutachtertätigkeit, Behandlungen im Freundeskreis), das sog. ärztliche Restrisiko (Erste-Hilfe-Leistung) und eventuelle Regressansprüche des Arbeitgebers sind mitversichert.

6. Was kostet der Versicherungsschutz?

Die Prämie für den Versicherungsschutz beträgt nur 147,18 € inkl. Steuer p.a. und beinhaltet auch die private Haftpflicht.

7. Kann die Prämie steuerlich geltend gemacht werden?

Ja. Dadurch reduziert sich die Prämie in etwa auf die Prämie einer normalen privaten Haftpflichtversicherung.

8. Kann der Arbeitgeber den Abschluss einer eigene Berufshaftpflichtversicherung verlangen?

Grundsätzlich Ja. Allerdings kann der Patient auf Grund des Behandlungsvertrags (§§ 280 ff. BGB) gegen den Inhaber der Praxis vorgehen. Der Praxisinhaber kann also nicht auf die bestehende Berufshaftpflichtversicherung des/der Angestellten verweisen.

9. Ist es für den Inhaber wichtig, dass eine Berufshaftpflichtversicherung für den Arbeitnehmer besteht?

Ja. Der Praxisinhaber haftet für leichte bis mittlere Fahrlässigkeit für seine Angestellten (arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch) Bei grober Fahrlässigkeit hat er einen Regressanspruch gegen den Arbeitnehmer. Dieser ist i. d. R. durch die Berufshaftpflichtversicherung des/der angestellten Zahnarztes/ärztin versichert. Im Einzelfall sollte dies durch die jeweilige Versicherung bestätigt werden.



Versicherungsstelle für Zahnärzte GmbH
Max-Planck-Str. 4
50858 Köln



Versicherungsschutz für angestellte Zahnärzte/-innen in der Berufshaftpflicht

An die
Versicherungsstelle für Zahnärzte
Max-Planck-Str. 4
50858 Köln

per Fax: 02234 / 2783012
per e-mail: koeln@vfz-gmbh.de

Name _____
Strasse _____
PLZ, Ort _____
Tel. _____
E-mail _____

Ja, ich habe Interesse an Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung

Für Rückfragen erreichen Sie mich am besten:

Telefon dienstlich _____

Telefon privat _____

Bester Tag _____

Beste Uhrzeit _____

Ort, Datum

Unterschrift



Versicherungsstelle für Zahnärzte GmbH
Max-Planck-Str.4
50858 Köln

Stand: 06.2021

